



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9109/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Folgeanfrage zur Anfragebeantwortung 7014/AB“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 11:

Ich schicke voraus, dass auch die Beantwortung der neuen Fragen eine aufwändige bundesweite Aktenrecherche und Auswertung (in Bezug auf alle Delikte von §§ 201 bis 220b StGB) ohne Automationsunterstützung auslösen würde, die de facto beim besten Willen nicht möglich ist. Die Angabe eines konkreten, in einem Geldbetrag ausgedrückten Rechercheaufwands ist mir ebenso wenig möglich, da insbesondere der dafür notwendige Personaleinsatz im Vorhinein nicht abschätzbar ist.

Ich muss auch daran erinnern, dass sowohl die Rechtsprechungstätigkeit der Gerichte und damit auch des Obersten Gerichtshofs – welche die Antragsteller im Auge haben – als auch die darauf gerichteten Anträge der Staatsanwaltschaft der parlamentarischen Interpellation entzogen sind.

Das Gleiche gilt für die Beauftragung von Studien mit dieser Zielrichtung. Es steht dem Bundesministerium für Justiz auch gar nicht zu, im Wege einer Studie die Strafzumessungserwägungen des Obersten Gerichtshofs einer „Überprüfung“ zu unterziehen.

Zur Frage, wieso kein entsprechendes Datenmaterial aus der Verfahrensautomation vorliegt, wird auf § 80 GOG verwiesen, wonach die Verfahrensautomation Justiz als elektronisches Register einen Überblick über die Gesamtheit der angefallenen Sachen, deren Auffindbarkeit und den Stand der einzelnen Angelegenheiten zu bieten hat, um die für die Erledigung der einzelnen Rechtssache nötige Übersicht zu erhalten und zugleich die unentbehrlichen

Anhaltspunkte für die Überwachung des gesamten Geschäftsganges und der Vollziehung der einzelnen gerichtlichen Verfügungen und Aufträge zu sichern. Hierfür stehen für den gerichtlichen Strafbereich rund 600 Verfahrensschritte zur Verfügung, die von den Kanzleibediensteten eingetragen werden. Damit kann – im Gegensatz zu den meisten anderen europäischen Staaten – ein umfangreiches und in den meisten Fällen ausreichendes statistisches Material gewonnen werden. Die Möglichkeit der Beantwortung von weiter ins Detail gehenden Fragen würde mit einer Ausweitung der bereits jetzt hohen Anzahl der Verfahrensschritte einhergehen, die an die Grenzen der Beherrschbarkeit durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stoßen würde.

Wien, 27. Juni 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

